

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 30. April 1992

Datum	Inhalt	Seite
11. 4. 1992	Bekanntmachung des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren 300-3-23-J	98
1. 4. 1992	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-K	100
8. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	101
8. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht 450-4-J	102
14. 4. 1992	Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	103
15. 4. 1992	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten 95-4-W	106

300-3-23-J

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Zuständigkeit
des Amtsgerichts Hamburg
für die seerechtlichen Verteilungsverfahren**

Vom 11. April 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 17. März 1992 dem am 6. November 1991 unterzeichneten Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 5 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 11. April 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

**Abkommen
über die Zuständigkeit
des Amtsgerichts Hamburg
für die seerechtlichen Verteilungsverfahren**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die seerechtlichen Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

§ 4

Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister
Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern

Für den Ministerpräsidenten
Die Staatsministerin der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin

Für den Regierenden Bürgermeister
Die Senatorin für Justiz
Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung
Volker Kröning

Für das Land Hessen

Die Hessische Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Ulrich Born

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
H. Alm-Merk, Ministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Peter Caesar

Für das Saarland

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Walter

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Klingner

Für das Land Thüringen

Der Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Hans-Joachim Jentsch

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Lore Maria Peschel-Gutzeit

2210-8-2-1-1-K

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 1. April 1992

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-K) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl I S. 2806), sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1991 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen und die Worte „zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört“ durch die Worte „Dienst im Sinn des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 Halbsatz 1 geleistet hat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „im Sinn des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 Halbsatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1“ durch die Worte „im Sinn des § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 5 Halbsatz 1“ ersetzt.

2. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ist das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Feststellungsverfahren insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den Teilnehmern oder Antragstellern das nach Satz 1 zugeloste Testergebnis nur im Fall der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei dem Wort Volkswirtschaft wird das Fußnotenzeichen „²“ gestrichen.

b) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„² In diesem Studiengang findet im Wintersemester 1992/93 ein Verteilungsverfahren statt.“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den einleitenden Text wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die an ein Land in der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts angrenzen.“.

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 und für den Testtermin im November 1992.

München, den 1. April 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeits- verordnung Justiz

Vom 8. April 1992

Auf Grund von § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), § 58 Abs. 1, § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1853), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 8 und 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1992 (GVBl S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) im Landgerichtsbezirk Landshut
für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising das Amtsgericht München,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
2. § 30 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) im Landgerichtsbezirk Landshut
das Amtsgericht Erding
für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden Buchstaben e bis h.
 - c) Im neuen Buchstaben f werden die Worte „das Amtsgericht Erding für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Erding und Freising,“ gestrichen.
3. § 36 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) des Landgerichts Landshut
bei dem Amtsgericht Erding,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden Buchstaben e bis h.
 - c) Der neue Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) des Landgerichts München II
bei dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen,“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) wird bestimmt:

Verfahren, die bis zum 30. April 1992 bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts München II bei dem Amtsgericht Erding anhängig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut bei dem Amtsgericht Erding über.

München, den 8. April 1992

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

450-4-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einrichtung von Aufsichtsstellen
für Führungsaufsicht**

Vom 8. April 1992

Auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl II S. 885, 954), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht (BayRS 450-4-J), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1988 (GVBl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Landgericht Landshut
für die Landgerichtsbezirke Deggendorf,
Landshut und Passau;“.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
3. Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Landgericht Traunstein
für den Landgerichtsbezirk Traunstein.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

München, den 8. April 1992

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2030-3-5-2-F

**Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV – FM)**

Vom 14. April 1992

Auf Grund von

Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes,

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung,

§ 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV),

§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV),

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV) sowie

§ 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV)

erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

- § 1 Ernennungen
- § 2 Abordnung und Versetzung
- § 3 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz
- § 4 Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung
- § 5 Dienstbefreiung
- § 6 Arbeitszeit

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

- § 7 Einleitungsbehörden

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- § 8 Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz
- § 9 Jubiläumszuwendungen
- § 10 Beihilfen und Unterstützungen

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

- § 11 Auslandsdienstreisen

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörden sind

1. die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 ihres Dienstbereichs,
2. die Bezirksfinanzdirektionen, die Bayerische Beamtenfachhochschule (ohne hauptamtliche Lehrpersonen), das Bayerische Hauptmünzamt, die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, das Bayerische Landesvermessungsamt, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Staatliche Lotterieverwaltung, die Finanzgerichte München und Nürnberg für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes in den betreffenden Laufbahngruppen vorausgehen.

§ 2

Abordnung und Versetzung

(1) ¹Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten

nicht Ernennungsbehörden sind. ²Dies gilt nicht für hauptamtliche Lehrpersonen an der Beamtenfachhochschule.

(2) ¹Den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg wird darüberhinaus die Befugnis übertragen, die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn mit der Abordnung oder Versetzung die Bestellung zum Dienststellenleiter verbunden ist. ³Abordnungen und Versetzungen, die der Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 oder höher dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

Die nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 79 Satz 1, Art. 80a Abs. 5 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 Satz 2 BayBG der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den unmittelbar nachgeordneten Behörden insoweit übertragen, als sie für die Abordnung und Versetzung (§ 2) zuständig sind.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die nach § 8 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LbV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden auf die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind. ²Dies gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

§ 5

Dienstbefreiung

Den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg wird für die Beamten ihres Dienstbereichs die Befugnis übertragen, in besonderen Fällen der Gewährung von Dienstbefreiung bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UrlV zuzustimmen.

§ 6

Arbeitszeit

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, in ihrem Dienstbereich über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit zu entscheiden sowie eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit nach § 7 Abs. 4 Satz 1 AzV zuzulassen.

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 7

Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs sind die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg, die Bezirksfinanzdirektionen, die Bayerische Beamtenfachhochschule, die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, das Bayerische Landesvermessungsamt, die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Staatliche Lotterieverwaltung und die Finanzgerichte München und Nürnberg.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 BBesG wird der Bezirksfinanzdirektion Landshut übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(4) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 9

Jubiläumszuwendungen

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 7 JzV wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen, soweit diese Behörden für die Ernennung zuständig sind.

§ 10

Beihilfen und Unterstützungen

(1) Die Befugnis, die Beihilfen der Beamten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird übertragen:

1. für die Beamten der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Oberfinanzdirektionen,
 2. a) für die Anwärter des Staatsfinanzdienstes
auf die Einstellungsbehörden,
b) für die übrigen Beamten der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
auf die Bezirksfinanzdirektionen,
 3. für die Beamten
der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen – einschließlich der Beamten bei der staatlichen Seenschiffahrt –,
der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung,
des Bayerischen Hauptmünzamtes,
des Bayerischen Landesvermessungsamtes
auf die Bezirksfinanzdirektion München,
 4. für die Beamten bei den Staatsbetrieben (Art. 26 BayHO) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen – mit Ausnahme der Beamten bei der staatlichen Seenschiffahrt –
auf die Bezirksfinanzdirektion, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der jeweilige Staatsbetrieb liegt.
- (2) Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 gilt auch für die Festsetzung von Unterstützungen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 11

Auslandsdienstreisen

(1) ¹Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen in europäische Länder, die nicht länger als sieben Tage dauern, wird übertragen

1. den Präsidenten der Finanzgerichte München und Nürnberg für die Richter und Beamten ihres Gerichts,
2. den Oberfinanzdirektionen,
den Bezirksfinanzdirektionen,
der Staatlichen Lotterieverwaltung,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
3. dem Bayerischen Landesvermessungsamt
für seine Beamten.

²Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen der Präsidenten der Finanzgerichte und der Leiter der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium der Finanzen aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV – FM) vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 548, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 9. Juli 1991 (GVBl S. 186), außer Kraft.

München, den 14. April 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

95-4-W

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten

Vom 15. April 1992

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Entschädigungspflicht

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die nachstehend genannten Entschädigungen.

§ 2

Untersuchung von Motorfahrzeugen an Sammelterminen

(1) ¹Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Leistung

bis	4 kW	50,- DM,
über	4 kW bis 10 kW	63,- DM,
über	10 kW bis 20 kW	84,- DM,
über	20 kW bis 40 kW	105,- DM,
über	40 kW bis 75 kW	126,- DM,
über	75 kW bis 200 kW	127,- DM,
über	200 kW bis 300 kW	168,- DM.

²Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 300 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 42,- DM. ³Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 42,- DM erhoben.

(2) ¹Als Nachweis der Leistung gilt die auf dem Motor vom Motorenhersteller angegebene Leistung. ²Soweit diese als SAE- oder BIA-PS ausgewiesen ist, wird die auf dem Motor angegebene Leistung mit dem Faktor 0,9 multipliziert oder werden die durch ein amtliches Gutachten für den Motor bescheinigten DIN-kW der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. ³Für die Umrechnung von PS in kW gilt: 1 PS = 0,736 kW.

(3) ¹Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 21,- DM erhoben. ²Zusätzlich werden bei einer Ver-

plombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 14,- DM und für jede weitere Plombe 11,- DM erhoben. ³Findet ausschließlich eine Verplombung des Fahrzeuges statt, wird neben der Entschädigung nach Satz 2 ein Grundbetrag von 32,- DM erhoben.

(4) ¹Für die Untersuchung und Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 84,- DM erhoben. ²Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 42,- DM. ³Für die Untersuchung von Bootsheizungen wird ein Zuschlag von 42,- DM erhoben.

(5) ¹Für die Untersuchung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 99 Personen wird ein weiterer Zuschlag erhoben. ²Dieser Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

von 100 bis 199 Personen	105,- DM,
200 bis 299 Personen	126,- DM,
300 und mehr Personen	158,- DM.

(6) Bei der Land-Nachuntersuchung von Fahrgastschiffen im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 3 der Schiffsfahrtsordnung (BayRS 95-5-W) bemißt sich die Entschädigung abweichend von den Absätzen 1, 3, 4 und 5 nach dem Zeitaufwand, wobei für jede angefangene Viertelstunde 32,- DM erhoben werden.

(7) Zusätzlich wird für die Anmeldung zur Untersuchung ein Betrag in Höhe von 5,- DM je Fahrzeug erhoben.

§ 3

Untersuchung von Segelfahrzeugen an Sammelterminen

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsmotor an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Segelfläche

bis	15 m ²	50,- DM,
über	15 m ² bis 25 m ²	63,- DM,
über	25 m ²	84,- DM.

(2) ¹Für die Entschädigung ist die Summe der Flächen des Großsegels und des Vorsegeldreiecks, das vom Vorstag und Mast eingeschlossen wird, maßgebend. ²Bei Segelfahrzeugen mit Meßbrief wird der Entschädigung die vermessene Segelfläche zugrunde gelegt.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 4

Nachuntersuchung,
Fernbleiben vom Sammeltermin

(1) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen an Sammelterminen wird die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Konnte eine Untersuchung oder Verplombung nach Absatz 1 sowie den §§ 2, 3 oder 6 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum Sammeltermin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird eine Entschädigung bis zu 105,- DM erhoben.

§ 5

Untersuchung an Einzelterminen

(1) ¹Für die Untersuchung oder Verplombung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine (Untersuchung bzw. Verplombung an Einzelterminen) ermäßigt sich die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 um 10 v. H. ²Die Reisezeit ist mit 32,- DM je angefangene Viertelstunde zu vergüten. ³Daneben werden die Fahrtkosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) erhoben.

(2) ¹Konnte die Untersuchung oder die Verplombung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum festgesetzten Termin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, beträgt die Entschädigung bis zu 105,- DM. ²Daneben gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Untersuchung von Ruderbooten,
besondere Untersuchungen

¹Für die Untersuchung von Fahrzeugen ohne Motor- und Segelantrieb (Ruderboote), für die Sta-

bilitätsuntersuchung von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie für sonstige besondere Untersuchungen wird an Einzel- und Sammelterminen die Entschädigung nach dem Zeitaufwand bemessen. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 32,- DM erhoben. Bei Einzeluntersuchungen gelten daneben § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Befähigungsprüfung
Untersuchung von Landstellen

(1) ¹Für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen beträgt die Entschädigung 126,- DM. ²§ 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Untersuchung von Landstellen beträgt die Entschädigung 21,- bis 210,- DM. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 29. April 1988 (GVBl S. 118, BayRS 95-4-W), geändert durch Verordnung vom 3. April 1991 (GVBl S. 125), außer Kraft.

München, den 15. April 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.